

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2007/26**

1. November 2007

Original: Englisch

**RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

**Thema: Tanks – Auswirkungen der neuen UN-Empfehlungen auf RID/ADR-Tanks**

**Antrag des Vereinigten Königreichs**

### **Einführung**

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 11. bis 21. September 2007) behandelte die Tank-Arbeitsgruppe das vom Sekretariat vorbereitete informelle Dokument INF.33.
2. In Absatz 23 des Berichts OTIF/RID/RC/2007/30 hatte die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschlagen, dass die Tank-Arbeitsgruppe die Auswirkungen der neuen Vorschriften für ortsbewegliche Tanks in den UN-Modellvorschriften auf RID/ADR-Tanks prüfen sollte. In dem daraus resultierenden informellen Dokument INF.33 führte das Sekretariat sechs Punkte a) bis f) auf, die von der Tank-Arbeitsgruppe besonders geprüft werden sollten.
3. Wie unter Absatz 45 des Berichts OTIF/RID/RC/2007-B/Add.1 wiedergegeben, war die Tank-Arbeitsgruppe nicht in der Lage, eine endgültige Entscheidung zu den in den sechs Punkten aufgeworfenen Fragen zu fällen, war jedoch der Meinung, dass diese Fragen rechtzeitig für die Ausgabe 2009 des RID/ADR beantwortet werden sollten. Die Arbeitsgruppe stimmte dem Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs zu, den nächsten Sitzungen der WP.15 und des RID-Fachausschusses Vorschläge auf der Grundlage der vorausgehenden Diskussionen in der Tank-Arbeitsgruppe zu unterbreiten. Da die Tagung des RID-Fachausschusses zwei Wochen nach der WP.15 stattfindet, könnten die von der WP.15 getroffenen Entscheidungen berücksichtigt werden. Die Gemeinsame Tagung akzeptierte diese Vorgehensweise (siehe Absatz 18 des Berichts OTIF/RID/RC/2007-B).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Das Vereinigte Königreich unterbreitet die nachfolgenden Anträge auf der Grundlage der vorausgehenden Diskussionen in der Tank-Arbeitsgruppe. Im Grundsatz sollten Stoffe, die zur Beförderung in ortsbeweglichen Tanks zugelassen sind, auch zur Beförderung in RID/ADR-Tanks zugelassen werden. Zur einfacheren Inbezugnahme ist nachfolgend jeder der im informellen Dokument INF.33 aufgeführten Punkte dem daraus resultierenden Antrag vorangestellt.
5. Das Vereinigte Königreich hat der Tagung der WP.15 einen gleichartigen Antrag unterbreitet.

### Anträge und Begründung

- a) Für die UN-Nummern 1162, 1196, 1298, 1724, 1728, 1747, 1753, 1762, 1763, 1766, 1767, 1769, 1771, 1781, 1784, 1799, 1800, 1801, 1804, 1816, 1818, 2434, 2435 und 2437 wird vorgeschlagen, in der Spalte (10) "T7" durch "T10" zu ersetzen. Im RID/ADR ist diesen Eintragungen entweder die Tankcodierung "L4BN" oder "L4BH" zugeordnet. Die Tank-Arbeitsgruppe sollte prüfen, ob diese Tankcodierungen weiterhin geeignet sind.

#### Begründung und Antrag

Obwohl für ortsbewegliche Tanks Änderungen vorgenommen wurden, ist festzustellen, dass für die Anforderungen an RID/ADR-Tanks ein sehr unterschiedliches System verwendet wird, das auf der Grundlage des rationalisierten Ansatzes in Kapitel 4.3 eine Tankcodierung zuordnet. Dieser Ansatz berücksichtigt die Klasse, den Klassifizierungscode (der die Haupt- und Nebengefahren einschließt) und die Verpackungsgruppe (d.h. den Gefahrengrad).

Abgesehen von UN 1818 Siliciumtetrachlorid (8, C1, II, L4BN) sind die übrigen Stoffe flüssige Chlorsilane, die wie folgt klassifiziert und zur Beförderung in RID/ADR-Tanks zugelassen sind:

| UN-Nummern   | Klasse | Klassifizierungscode | Verpackungsgruppe | Tankcodierung |
|--|--------|----------------------|-------------------|---------------|
| 1162, 1196, 1298   | 3      | FC                   | II                | L4BH          |
| 1724, 1747, 1767, 1816   | 8      | CF1                  | II                | L4BN          |
| 1728, 1753, 1762, 1763, 1766, 1769, 1771, 1781, 1784, 1799, 1800, 1801, 1804, 2434, 2435, 2437 | 8      | C3                   | II                | L4BN          |

Nach den in Absatz 4.3.4.1.1 beschriebenen Tankcodierungen und dem in Absatz 4.3.4.1.2 beschriebenen rationalisierten Ansatz stellt dies die richtige Zuordnung der Tankcodierungen dar. Die in Absatz 4.3.4.1.2 nach den Tabellen dargestellte Tankhierarchie ermöglicht bereits heute die Verwendung von Tanks mit Tankcodierungen höherer Rangordnung (wobei jedes Element der Teile 1 bis 4 dieser Tankcodierungen einem gleichen oder höheren Sicherheitsniveau entspricht als das entsprechende Element der in Kapitel 3.2 Tabelle A für die jeweilige Stoffeintragung angegebenen Tankcodierung).

Es wird deshalb die Ansicht vertreten, dass bei den Tankcodierungen für diese Stoffe keine Änderungen vorgenommen werden sollten.

- b) Für die Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1185, 1994 und 2480 wird vorgeschlagen, in Spalte (10) "T22" und in Spalte (11) "TP2" hinzuzufügen. Im RID/ADR sind die UN-Nummern 1185 und 1994 der Tankcodierung "L15CH" zugeordnet. Der UN-Nummer 2480 ist keine Tankcodierung zugeordnet. Die Tank-Arbeitsgruppe wird um Prüfung gebeten, ob der UN-Nummer 2480 eine RID/ADR-Tankcodierung zugeordnet werden sollte.

## Begründung

Nach dem rationalisierten Ansatz sollte UN 2480 Methylisocyanat (6.1, TF1, I) entweder die Tankcodierung "L10CH" oder "L15CH" zugeordnet werden. Obwohl anderen Isocyanaten, die unter 6.1, TF1, I klassifiziert sind, die Tankcodierung "L10CH" zugeordnet ist, wird vorgeschlagen in Analogie zu UN 1185 Ethylenimin, stabilisiert, und UN 1994 Eisenpentacarbonyl die Tankcodierung "L15CH" zuzuordnen. UN 2480 Methylisocyanat ist zusammen mit den UN-Nummern 1185 und 1994 die Verpackungsanweisung P 601 zugeordnet, während den anderen Isocyanaten die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist (im Vergleich zu den übrigen Isocyanaten unterlagen diese Stoffe im nicht umstrukturierten RID/ADR in gleicher Weise Sondervorschriften für die Verpackung).

Ebenfalls in Analogie zu UN 1185 wird vorgeschlagen, der UN-Nummer 2480 dieselben Sondervorschriften für RID/ADR-Tanks zuzuordnen.

In gleicher Weise ist UN 2481 Ethylisocyanat momentan zur Beförderung in ortsbeweglichen Tanks, nicht jedoch zur Beförderung in RID/ADR-Tanks zugelassen. Nach dem rationalisierten Ansatz sollte der UN-Nummer 2481 (3, FT1, I) entweder die Tankcodierung "L10CH" oder "L15CH" zugeordnet werden. Obwohl anderen Isocyanaten, die unter 3, FT1, I klassifiziert sind, die Tankcodierung "L10CH" zugeordnet ist, wird vorgeschlagen in Analogie zu UN 1921 Propylenimin, stabilisiert, die Tankcodierung "L15CH" zuzuordnen. UN 2481 Ethylisocyanat ist die Verpackungsanweisung P 601 zugeordnet, während den anderen Isocyanaten die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist (im Vergleich zu den übrigen Isocyanaten unterlagen die UN-Nummern 1921 und 2481 im nicht umstrukturierten RID/ADR in gleicher Weise Sondervorschriften für die Verpackung).

Ebenfalls in Analogie zu UN 1921 wird vorgeschlagen, der UN-Nummer 2481 dieselben Sondervorschriften für RID/ADR-Tanks zuzuordnen.

## Antrag

In Kapitel 3.2 Tabelle A für die UN-Nummern 2480 und 2481 in Spalte (12) "L15CH" und in Spalte (13) "TU14 TU15 TU38 TE21 TE22 TE25" einfügen.

- c) Für die UN-Nummern 1250 und 1305 wird vorgeschlagen, in Spalte (5) "I" durch "II" zu ersetzen und als Folgeänderung in Spalte (10) "T11" durch "T10" zu ersetzen. Die Tank-Arbeitsgruppe sollte prüfen, ob die Tankcodierung beispielsweise in "L4BH" geändert werden sollte und ob die Sondervorschriften für RID/ADR-Tanks weiterhin geeignet sind.

## Begründung

Mit der Änderung der Verpackungsgruppe von "I" in "II" sollten den Chlorsilanen der UN-Nummern 1250 und 1305 (3, FC, II) nach dem rationalisierten Ansatz in Absatz 4.3.4.1.2 nun die Tankcodierung "L4BH" zugeordnet werden und die Sondervorschriften für RID/ADR-Tanks entsprechend geändert werden.

## Antrag

In Kapitel 3.2 Tabelle A für die UN-Nummern 1250 und 1305 in Spalte (12) "L10CH" ändern in "L4BH" und in Spalte (13) alle Sondervorschriften streichen.

- d) Für die Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 2813 und 3131 wird vorgeschlagen, in Spalte (10) "T9" und in Spalte (11) "TP7 TP33" hinzuzufügen. Die Tank-Arbeitsgruppe wird um Prüfung gebeten, ob den UN-Nummern 2813 und 3131 eine RID/ADR-Tankcodierung zugeordnet werden sollte.

### Begründung

Der rationalisierte Ansatz im RID/ADR enthält keine Vorschriften für Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode W2 oder WC2. Jedoch wird in Analogie zu UN 3395 Mit Wasser reagierender metallorganischer fester Stoff (4.3, W2, I) und UN 3396 Mit Wasser reagierender metallorganischer fester Stoff, entzündbar (4.3, WF2, I) vorgeschlagen, dass UN 2813 Mit Wasser reagierender fester Stoff, n.a.g. (4.3, W2, I) und UN 3131 Mit Wasser reagierender fester Stoff, ätzend, n.a.g. (4.3, WC2, I) die Tankcodierungen "L10DH" und "S10AN" und dieselben Sondervorschriften wie bei den UN-Nummern 3395 und 3396 zugeordnet werden sollten.

### Antrag

In Kapitel 3.2 Tabelle A für die UN-Nummern 2813 und 3131 in Spalte (12) "S10AN L10DH" und in Spalte (13) "TU4 TU14 TU22 TU38 TE21 TE22 TM2" einfügen.

- e) Für die UN-Nummern 2985, 2986, 3361 und 3362 wird vorgeschlagen, in Spalte (10) "T11" durch "T14" zu ersetzen. Diesen Eintragungen ist im RID/ADR entweder "L4BN" oder "L4BH" zugeordnet. Die Tank-Arbeitsgruppe sollte prüfen, ob diese Tankcodierungen weiterhin geeignet sind.

### Begründung und Antrag

Siehe allgemeine Bemerkungen unter a). Den Chlorsilanen UN 2985 (3, FC, II), UN 2986 (8, CF1, II), UN 3361 (6.1, TC1, II) und UN 3362 (6.1, TFC, II) ist mit Ausnahme der UN-Nummer 2986, der die Tankcodierung "L4BN" zugeordnet ist, jeweils die Tankcodierung "L4BH" zugeordnet. Nach dem rationalisierten Ansatz in Absatz 4.3.4.1.2 sind dies die geeigneten Tankcodierungen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, bei diesen Stoffen keine Änderung der Tankcodierung vorzunehmen.

- f) Für die UN-Nummer 1569 wird vorgeschlagen, "T3" durch "T20" und "TP33" durch "TP2" zu ersetzen. Im RID/ADR ist dieser Eintragung "L4BH" zugeordnet. Die Tank-Arbeitsgruppe wird um Prüfung gebeten, ob die RID/ADR-Tankcodierungen geändert werden sollten.

### Begründung und Antrag

Obwohl die Anweisung für ortsbewegliche Tanks vermutlich in erster Linie auf Grund der Tatsache, dass UN 1569 Bromaceton (6.1, TF1, II) ein stark tränenreizender Stoff ist, in "T20" geändert wurde, ist dieser Stoff weiterhin der Verpackungsgruppe II zugeordnet. In Übereinstimmung mit dem rationalisierten Ansatz in Absatz 4.3.4.1.2 ist die derzeit zugeordnete Tankcodierung "L4BH" geeignet und es wird daher keine Änderung vorgeschlagen.

---